

# Prüfungsordnung

zum Fernstudium

**Präventionstrainer A-Lizenz**



### § 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Präventionstrainer A-Lizenz erwerben Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von präventiven Trainingseinheiten im Sport- und Fitnessbereich. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, ein kundenspezifisches Präventionstraining durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Präventionstrainer/-in A-Lizenz“.

### § 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistung des Fernstudiums Präventionstrainer A-Lizenz sind zwei Onlinetests und eine Abschlussarbeit.

### § 3 Onlinetests

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

#### § 4 Anmeldung zur Abschlussarbeit, Prüfungsfristen

- (1) Die endgültige Abstimmung des Themas der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an der Präsenzphase und bei dem Webinar. Der/die Teilnehmer/-in erhält eine schriftliche Bestätigung des Prüfungsthemas sowie die Abgabefrist.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht an der Präsenzphase und dem Webinar „Präventionstraining – ausgewählte Risikofaktoren und Krankheitsbilder“ teilgenommen hat.
- (3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

#### § 5 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

### § 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Der Prüfling hat ein individuelles Trainingskonzept zu erstellen, das die Implementierung eines Präventionsprogramms für eine ausgewählte Zielperson vorsieht. Der Prüfling stimmt das Thema im Vorfeld mit seinem Tutor der Deutschen Sportakademie ab. Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von einem Monat. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 30 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (4) Die Abschlusssdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

### § 7 Prüfungswiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden. Für die Wiederholung der Prüfung entsteht eine Gebühr.
- (3) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (4) Besteht der Prüfling auch bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 8 unterziehen.
- (5) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

## § 8 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Fernstudiums Präventionstrainer A-Lizenz. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

**§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- der Prüfling die Onlinetests erfolgreich bearbeitet hat.
- der Prüfling an dem zuvor genannten Webinar (§ 4 Absatz 2) teilgenommen hat.

(3) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

- (4) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

### §10 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

### §11 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.01.2017 für das Fernstudium Präventionstrainer A-Lizenz angemeldet sind.

Köln, im Januar 2017



Merle Losem, Akademieleiterin  
Deutsche Sportakademie